

BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien

DVR 0000175

email: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.504/0003-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl (wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An alle Landeshauptmänner

Bundesministerium
für Verkehr,

Straße und Luft

Innovation und Technologie

Wien, am 24.07.2008

Betreff: Erlass betreffend Kostenersatz gem. § 58 Abs. 4 KFG, § 2 Abs. 2 PBStV

Im Zuge der LKW-Kontroll-Plattform - Tagung am 3. Juli 2008 wurde deutlich, dass hinsichtlich der Anwendung des § 2 Abs. 2 erster Satz PBStV ("... für die Benützung der technischen Einrichtungen ...") keine einheitliche österreichweite Vorgehensweise besteht. Offenbar gibt es Auffassungsunterschiede, in welchen Fällen bzw. für die Benützung welcher technischen Einrichtungen der Kostenersatz anfallen soll.

§ 58 Abs. 4 KFG sieht vor, dass - wenn im Zuge der Prüfung des Fahrzeuges an Ort und Stelle schwere Mängel festegestellt wurden - für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen unmittelbar ein Kostenersatz zu entrichten ist.

§ 58 Abs. 4 KFG:

(4) Wurden im Zuge der Prüfung an Ort und Stelle (Abs. 1 bis 3) schwere Mängel (§ 57 Abs. 7) festgestellt, so ist für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen vom Zulassungsbesitzer unmittelbar ein Kostenersatz zu entrichten. Der Lenker des Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter des Zulassungsbesitzers, falls dieser nicht selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei der Überprüfung anwesend ist. Wird der Kostenersatz nicht ohne weiteres entrichtet, so ist der Kostenersatz von der Behörde vorzuschreiben. Der Kostenersatz fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für die zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu tragen hat. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.

Die Höhe dieses Kostenersatzes ist in § 2 Abs. 2 der PBStV festgelegt. Im Einleitungssatz des § 2 Abs. 2 PBStV wird noch mal darauf hingewiesen, dass der Kostenersatz für die Benützung der technischen Einrichtungen, sofern über den Fahrzeugzustand ein Gutachten ausgestellt wird, zu entrichten ist.

§ 2 Abs. 2 PBStV:

info@bmvit.gv.at www.bmvit.gv.at



- "(2) Der Kostenersatz gemäß § 58 Abs. 4 KFG 1967 für die Benützung der technischen Einrichtungen beträgt, sofern über den Fahrzeugzustand ein Gutachten ausgestellt wird, für die Prüfung

 - 2. der Wirksamkeit der Teile und Ausrüstungsgegenstände eines Fahrzeuges, die für seinen Betrieb und die Verkehrsoder Betriebssicherheit von Bedeutung sind, bei

Dieser Kostenersatz ist von einem von der Behörde bestimmten Organ oder von einem Zollorgan einzuheben. Wird der Kostenersatz nicht ohne weiteres vom Lenker entrichtet, so ist der Kostenersatz von der Behörde vorzuschreiben."

Die technischen Einrichtungen zur Überprüfung/Begutachtung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern werden in der Anlage 2a zur PBStV definiert und aufgelistet.

Um eine einheitliche österreichweite Anwendung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten, wird daher festgelegt, dass bei Vorliegen der relevanten Voraussetzungen

- -- Feststellung von schweren Mängeln
- -- Ausstellung eines Gutachtens darüber,
- -- Benützung von technischen Einrichtungen im Sinne der Anlage 2a zur PBStV die Entrichtung eines Kostenersatzes fällig wird.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Bernhard Grünling Tel.: +43 (1) 71162 65 5518

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

elektronisch gefertigt